

# RS Vwgh 1995/4/19 94/12/0314

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §1;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

GehG 1956 §30a Abs2;

VwGG §27;

## Rechtssatz

Das Verhalten einer anderen Zentralstelle entbindet die belangte Behörde ihrerseits nicht der vom Gesetz auferlegten Pflicht, über den von der Partei gestellten Antrag zu entscheiden, wenn sie diese Entscheidungspflicht auch (hier trotz mehrfacher Urgenz) mangels des gemäß § 30a Abs 2 GehG für die Bemessung der Zulage statuierten essentiellen Erfordernisses der Zustimmung des Bundeskanzlers und des BMF nur durch Abweisung des Ansuchens der Partei ausüben kann.

## Schlagworte

ZustimmungserfordernisAnspruch auf Sachentscheidung AllgemeinVerschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz

AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120314.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)